



Organisationsverordnung

1. Januar 2024

Alle in dieser Verordnung genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss für alle Geschlechter

Version	Datum	Inhalt
1.0	11.09.2023	Genehmigung Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
2	Gemeinderat.....	3
	2.1Aufgaben und Organisation im Allgemeinen.....	3
	2.2Einberufung und Verfahren der Sitzungen	3
	2.3Ressorts/Kommissionen.....	6
3	Kommissionen	6
4	Verwaltung.....	7
5	Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	7
	5.1Allgemeines.....	7
	5.2Unterschriftsberechtigung	7
	5.3Eingehen von Verpflichtungen	8
	5.4Anweisung zur Zahlung.....	8
	5.5Erlass von Verfügungen	8
	5.6Berichtswesen	9
6	Anhang I: Ressorts	10

1 Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Gegenstand	¹ Diese Organisationsverordnung regelt a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm) b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren) d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen f) die Anweisungsbefugnis g) die Unterschriftsberechtigung. ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

2 Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

	Art. 2
Aufgaben	¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden. ² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt. ³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.
	Art. 3
Kollegialbehörde	¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4. ² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.
	Art. 4
Präsidialverfügungen	¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet. ² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

	Art. 5
Allgemeines	¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeweils monatlich. ² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern. ³ Der Gemeinderat trifft sich bei Bedarf zu einer Klausurtagung zu ausgewählten Themen.

Einberufung	Art. 6 ¹Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein. ²Zwei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.
Bericht und Anträge	Art. 7 Die Verwaltungsabteilungen und allfällige Kommissionen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens 12.00 Uhr Freitags vor der Bürositzung dem Gemeindeschreiber ein.
Ratsbüro	Art. 8 ¹ Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro. ² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet, a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3), b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird, c) erstellt das Vorprotokoll inklusive Traktandenliste und bezeichnet darin allfällige Referenten zu den einzelnen Gegenständen ³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.
Einladung	Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich. ² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeverwaltung bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.
Akten	Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte liegen mindestens drei Tage vor der Sitzung in elektronischer Form zur Bearbeitung vor. ² Die Gemeinderatsmitglieder haben die Möglichkeit, das betreffende Geschäft auf der elektronischen Plattform anzunehmen oder abzulehnen. Wird keine Diskussion verlangt und das Geschäft angenommen oder abgelehnt, wird dieses als erledigt betrachtet ³ Die Ratsmitglieder und der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.
Teilnahme	Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint. ² Verhinderte teilen dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich. ² Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen. ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung	Art. 13 Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er sorgt für einen a) speditiven Ablauf, b) eröffnet und schliesst die Diskussion, c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist. ² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert drei Tagen widerspricht. ³ Der Gemeinderat kann Beschlüsse bei Bedarf auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Zirkularverfahren sind ausschliesslich über die elektronische Behördenlösung zu fassen und der Beschluss ist an der nächsten ordentlichen Sitzung formell zur Kenntnisnahme zu bringen.
Abstimmungen und Wahlen	Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt. ² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid. ³ Bei Wahlen entscheidet a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr; b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr. ⁴ Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
Protokoll	Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich. ² Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 66ff OgR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit dem Vorprotokoll zur Genehmigung an der nächsten Sitzung. ³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden und bestätigen dies zusätzlich schriftlich, mit dem Merkblatt «Persönliche Datenschutzmassnahmen bei Amtsaustritt».
Bekanntmachung von Beschlüssen	Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber bescheinigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge. ² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen/Aufgabenträger umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.
Information der Öffentlichkeit	Art. 18 Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

Ergänzende Vorschriften	Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.
-------------------------	---

2.3 Ressorts/Kommissionen

Allgemeines	Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor. ² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten. ³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.
Die einzelnen Ressorts	Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts: a) Präsidiales, Ortspolizei, Verwaltung, Gemeindeligenschaften, Landwirt- und Forstwirtschaft, Fürsorge, Gesundheit, Kultur b) Umwelt, Abfall, Wasser, öffentliche Beleuchtung c) Finanzen, Bildung, Wahlen, Sport d) Bauwesen, Baupolizei, Gewässer, Abwasser, Gemeindestrassen, Raumplanung e) Öffentliche Sicherheit, Feuerwehr, Zivilschutz, Militär, Schiesswesen
Zuweisung	Art. 22 ¹ Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor. ² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip. ³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher. ⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.
Aufgaben	Art. 23 Die Aufgabenbereiche und Kompetenzen der einzelnen Ressorts ergeben sich aus dem Organigramm Anhang II.

3 Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 24 Zurzeit bestehen keine ständigen Kommissionen.
Nichtständige Kommissionen	Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen (Spezialkommissionen). ² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

³ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.

⁴ Die Kommissionen stellen den Informationsfluss zum zuständigen Ressortvorsteher sicher und stellen die Sitzungsprotokolle zur Einsichtnahme zu.

4 Verwaltung

Aufgabe	Art. 26 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.
Organisation	Art. 27 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert: a) Gemeindeschreiberei Gemeinde Bannwil b) Finanzverwaltung Gemeinde Bannwil c) Bauverwaltung Gemeinde Bannwil d) AHV-Zweigstelle Gemeinde Herzogenbuchsee
Mandatsverhältnis	Art. 28 ¹ Die Gemeindeschreiberei, Finanzverwaltung und Bauverwaltung wird im Mandatsverhältnis von der Gemeinde Bannwil geführt. Hierfür besteht ein separater Mandatsvertrag. ² Die AHV-Zweigstelle wird mit Standort Herzogenbuchsee von der Gemeindeverwaltung Herzogenbuchsee geführt. Hierfür besteht ein separater Mandatsvertrag.
Aufsicht	Art. 29 Die Aufsicht obliegt den beiden Gemeinderäten Bannwil und Herzogenbuchsee.

5 Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	Art. 30 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden: a) Unterschriftsberechtigung b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite) c) Anweisung zur Zahlung d) Erlass von Verfügungen e) Berichtswesen ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.
------------------------	---

5.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art. 31 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.
Gemeinderat	Art. 32 ¹ Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde. Ist der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied.

² Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	Art. 33 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt. ² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.
Kreditkontrolle	Art. 34 Wer über bewilligte Kredite verfügt, a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen, b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

5.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 35 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 36 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen materiell. ² Wer eine Rechnung materiell visiert, prüft, a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt und vollumfänglich erbracht wurde, sowie c) die rechnerische Richtigkeit.
Anweisung	Art. 37 Der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern a) der Beleg recht- und ordnungsmässig, b) das Visum nach Art. 41 richtig und c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
Zahlung	Art. 38 ¹ Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. ² Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip).

5.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis	Art. 39 ¹ Der Gemeinderat und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.
--------------------	--

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

5.6 Berichtswesen

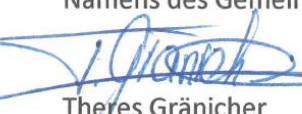
Periodische Berichterstattung	Art. 40
	¹ Gemeindeschreiber und Finanzverwalter berichten den Ressortvorstehern periodisch in knapper Form a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen, b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art.34). ² Die Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 1 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat anlässlich der ordentlichen Ratssitzungen über die wichtigsten Punkte.
Besondere Vorkommnisse	Art. 41 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

6 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 42 Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
---------------	---

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 11. September 2023 genehmigt.

 **EINWOHNERGEMEINDE GRABEN**
Namens des Gemeinderates

 
Theres Gränicher Markus Friedli
Präsidentin Sekretär

6 Anhang I: Ressorts

Ressort/Aufgabenbereich:	Ressort/Aufgabenbereich:	Ressort/Aufgabenbereich:	Ressort/Aufgabenbereich:	Ressort/Aufgabenbereich:
- Präsidiales - Ortspolizei - Verwaltung - Gemeindelienschaften - Landwirt- und Forstwirtschaft - Fürsorge, Gesundheit - Kultur	- Umwelt - Abfallentsorgung - Wasserversorgung - Strom (öffentliche Beleuchtung)	- Finanzen - Bildung - Wahlen - Sport	- Bauwesen und Baupolizei - Präsident Baukommission - Gewässer - Abwasserentsorgung - Gemeindestrassen - Raumplanung	- Öffentliche Sicherheit - Feuerwehr - Zivilschutz - Militär - Schiesswesen
Abgeordneter, Delegierter, Gast: - Region Oberaargau, Langenthal - Anzeiger Oberaargau - Jugend-/Altersfragen H'buchsee - Waldbesitzer Oenzthal + Umgebung - GV Kulturförderung Oberaargau - Mitorganisatorin Seniorenreise	Abgeordneter, Delegierter, Gast: - KEBAG AG, Zuchwil - Gemeindeverband WUL - Onyx AG, Langenthal - BKW Energie AG, Bern	Abgeordneter, Delegierter, Gast: - Oberstufenverband H'buchsee - Begräbnisbezirk Herzogenbuchsee - Gde-Verband Schule Aare-Oenz	Abgeordneter, Delegierter, Gast: - ZALA AG, Aarwangen - DV Gemeindeverband WUL	Abgeordneter, Delegierter, Gast: - Feuerwehr Buchsi-Oenz - GV Bevölkerungsschutz O-W - ZAR AG, Aarwangen
Unterstellte Funktionäre: - Hauswartung Liegenschaften - Ackerbaustellenleitung - Forstwart Gemeindewälder - Lindenplatzwart	Unterstellte Funktionäre: - keine	Unterstellte Funktionäre: - keine	Unterstellte Funktionäre: - Gemeindewegmeister - Winterdienst	Unterstellte Funktionäre: - keine